

letzteren liegt, die Landwirtschaft in einem kaffräftigen Zustande zu erhalten. Endlich umfaßt die Landwirtschaft den kräftigsten und geündesten Teil der gesamten Bevölkerung; sie führt den Städten, in deren Getriebe sich die Nervenkraft eines Geschlechts nach wenigen Generationen zu erschöpfen pflegt, ständig neues Blut zu und liefert die brauchbarste Mannschaft für das Heer. So bildet sie eine der festesten Stützen unseres Staates.

II. Die Organe zur Förderung der Landwirtschaft und der Tierzucht.

1127 1. Die oberste Leitung des Landwirtschaftswesens, einschließlich der Viehzucht, gehört in Bayern zur Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern. Ausführende Behörden sind die Regierungen, Kammern des Innern, die Bezirksamter und die Gemeindebehörden. Neben diesen besteht aber eine Reihe technischer Organe.

1128 2. In erster Linie ist der kulturtechnische Dienst hervorzuheben. Er umfaßt hauptsächlich die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Bodenkulturunternehmungen der Genossenschaften, Gemeinden und Privaten, insbesondere die Ausarbeitung von Gutachten, Plänen und Kostenschätzungen, die Mitwirkung bei der Aufstellung von Projekten zur Instandhaltung von Gewässern und die Mitwirkung bei der technischen Überwachung der Privatflüsse und Bäche.

Der kulturtechnische Dienst ist dem Staatsbaudienst angegliedert. Die äußeren Vollzugsbehörden sind einundzwanzig an verschiedenen Orten Bayerns errichtete Kulturämter, deren Vorstand die Bezeichnung Bezirks-Kultur-Ingenieur führt. Diesem sind Regierungsbaumeister, Kulturbauführer, Kulturaufsäher und Kulturborarbeiter untergeordnet. Zur Erledigung des höheren kulturtechnischen Dienstes ist jeder Regierung und dem Ministerium des Innern ein kulturtechnischer Referent beigegeben¹.

Die Verwendung im höheren kulturtechnischen Dienst setzt voraus: den Erwerb des Diploms eines Kultur-Ingenieurs an der Technischen Hochschule in München oder einer vom Ministerium des Innern als gleichwertig anerkannten anderen deutschen Hochschule, die Ableistung eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der staatlichen praktischen Prüfung für den höheren kulturtechnischen Staatsdienst. In den mittleren kulturtechnischen Staatsdienst werden in der Regel nur Antwärter aufgenommen, die die kulturtechnische Schule in Pfarrkirchen absolviert haben.

3. Weitere Organe sind:

a. Die Agrikulturbotanische Anstalt mit dem Sitz ¹¹²⁹ in München; ihr obliegt die Förderung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaus und die Vornahme botanischer Versuche und von Untersuchungen auf sonstigen Gebieten der landwirtschaftlichen Praxis.

b. Die K. Moorkulturanstalt, die im Winter ihren Sitz ¹¹³⁰ in München, im Sommer in einem der größeren bayerischen Mooregebiete hat; sie hat die Aufgabe, die Kultur und Bewirtschaftung der Moore und die rationelle Verwertung des Torfes zu fördern. Man hat hierbei auch den Versuch gemacht, Gefangene zur Moorkultur heranzuziehen.

c. Der Landesinspektor für Weinbau, dessen Sitz ¹¹³¹ zurzeit Neustadt a. Hardt ist. Er hat sich mit den Verhältnissen des bayerischen Weinbaus vertraut zu machen und ihn zu fördern. Auch hat er Interessenten in Weinbauangelegenheiten Auskunft und Rat zu erteilen.

d. Der Landesinspektor für Tierzucht in München. ¹¹³² Er hat die landwirtschaftliche Tierzucht insbesondere durch Wanderlehrstätigkeit zu fördern.

e. Der Landesinspektor für Milchwirtschaft mit ¹¹³³ dem Sitz in München. Seine Aufgabe ist, auf Entwicklung und Verbesserung der Milchwirtschaft in Bayern hinzuwirken. Zu diesem Zweck hat er insbesondere Wanderlehrstätigkeit zu entfalten.

f. Der Landesinspektor für Obst- und Garten- ¹¹³⁴ bau mit dem Amtssitz in München. Er hat im Benehmen mit den Organen des landwirtschaftlichen Vereins, den Obst- und Gartenbauvereinen und den landwirtschaftlichen Wanderlehrern Obst- und Gartenbau zu heben.

g. Der Landesinspektor für Hopfenbau zu Weihen- ¹¹³⁵ stephan, der den Hopfenbau zu fördern hat.

4. Hohe Bedeutung für die Förderung der Landwirtschaft kommt ¹¹³⁶ dem Landwirtschaftlichen Verein in Bayern zu. Sein Zweck ist die Förderung und Vertretung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten; seine Organe sind in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der ständige Beirat der Organe der Staatsregierung.

Er gliedert sich in Kreisvereine und Bezirksvereine. Die Mitglieder einer Distriktsgemeinde oder einer unmittelbaren Stadt bilden je einen Bezirksverein, — solche sind es zurzeit 235 —, die eines Regierungsbezirkes den Kreisverein und die des ganzen Landes den Gesamtverein. Die Organe des Bezirksvereins



1137 sind die Bezirksausschüsse, die des Kreisvereines die landwirtschaftlichen Kreisausschüsse, die des Gesamtvereins der Landwirtschaftsrat in München. Letzterem obliegt die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen des Landes, die Erstattung von Gutachten bei gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, die Mitwirkung bei zentralen Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft.

1138 Beim Landwirtschaftsrat ist mit staatlichen Zuschüssen eine „Baustelle“ errichtet. Sie erteilt Behörden und Privaten in den Angelegenheiten des Bauwesens Rat und Auskunft und leistet auch unmittelbare technische Hilfe bei Bauausführungen. Neben dem allgemeinen landwirtschaftlichen Verein bestehen landwirtschaftliche Sondervereine, so Tierzuchtvereine, Obst- und Gartenbauvereine, Ankaufs- und Absatzvereine, Dampfdreschmaschinenengenossenschaften u. a. Es sind zurzeit über 6000.

1139 5. Aus Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine aller deutschen Staaten ist der Deutsche Landwirtschaftsrat gebildet, der dazu dient, die Interessen der deutschen Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit öffentlich zu vertreten und diesen Interessen in allen wichtigen Fragen durch Begutachtung, Vorstellungen und Anträge bei den Regierungen Gehör zu verschaffen. Daneben besteht die aus Fachmännern zusammengesetzte Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die den Landbau durch Veranstaltung von regelmäßigen Ausstellungen, Versammlungen usw. zu heben sucht.

III. Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

1140 1. In manchen Gemeindebezirken ist die zweckmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke sehr erschwert, weil der Besitz des einzelnen in kleine Parzellen zersplittert ist, die sich an verschiedenen Plätzen befinden, und weil die Anlage der Feldwege unzweckmäßig ist. Eine Abhilfe bietet das Institut der Flurbereinigung, das durch ein besonderes bayerisches Gesetz geregelt ist. Sie bezweckt eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken und durch Regelung der Feldwege. Jeder Beteiligte erhält wieder so viel Grundbesitz, als er vor der Regelung besessen hat, jedoch zusammenhängend. Die Flurbereinigung kann, wenn einzelne Beteiligte sich dagegen sträuben, auch zwangsweise durchgeführt werden; es ist aber notwendig, daß die Mehrzahl der Beteiligten damit einverstanden ist (sind weniger als zwanzig beteiligt, so muß sogar eine Mehrheit von drei Fünftel vorhanden sein), weiter, daß die Mehrheit mehr als die Hälfte der Vereinigungsfläche besitzt und außerdem mehr als die Hälfte der von den beteiligten Grundstücken

